

Entwurf einer Novelle der Mitteilungsverordnung - MitV

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 25 Abs 3 TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung - MitV), BGBl. II Nr. 239/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„Der Teilnehmer ist weiters mit folgendem Wortlaut über sein Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen kostenlos zu kündigen, zu informieren: „Sie haben das Recht, bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen am [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] kostenlos zu kündigen. Es fallen keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer bzw. in Anspruch genommene Vergünstigungen an. Die Kündigung muss bis zum oben genannten Datum bei uns zugegangen sein. Die Kündigung wird mit Einlangen bei uns wirksam. Zu diesem Zeitpunkt endet Ihr Vertrag. Abweichend können Sie ein Wunschkdatum (spätestens jedoch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen) in Ihrer Kündigung angeben. Hinweis: Bitte beachten Sie die geltenden Fristen für eine allfällig gewünschte Rufnummernmitnahme.““

2. § 4 Abs. 5 lautet:

„Für nicht-anonyme Prepaid-Vertragsverhältnisse ist abweichend von Abs. 3 der in § 5 Abs. 3 dargestellte Text zu verwenden.“

3. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Abs 1a, 1b und 1c angefügt:

„(1a) Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen.

(1b) Die Übermittlung der Mitteilung hat per E-Mail oder Brief zu erfolgen.

(1c) Sofern der Teilnehmer – aus dem Grund, weil es sich um ein anonymes Prepaid-Vertragsverhältnis handelt – dem Betreiber weder eine E-Mail-Adresse noch eine Anschrift für den Zweck, vertragliche Erklärungen zu erhalten, bekannt gegeben hat, kann die Mitteilung ausnahmsweise mittels SMS erfolgen. Die Mitteilung per SMS ist an jede einzelne Rufnummer zu übermitteln, deren Vertragsbedingungen geändert werden sollen.“

4. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Mitteilungen per SMS gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Text der Mitteilung nicht umrahmt und die Überschrift nicht zentriert sein muss. Abweichend von § 4 Abs. 3 ist folgender Text zu verwenden:

„Sie haben das Recht, bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen am [Nennung des In-Kraft-Tretensdatums] kostenlos zu kündigen. Dies hat zur Folge, dass Sie die Auszahlung Ihres bestehenden Guthabens (ohne Abzug eines Bearbeitungsentgeltes) verlangen können. Die Kündigung muss bis zum oben genannten Datum bei uns zugegangen sein. Die Kündigung wird mit Einlangen bei uns wirksam. Zu diesem Zeitpunkt endet Ihr Vertrag. Abweichend können Sie ein Wunschkdatum (spätestens jedoch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen) in Ihrer Kündigung angeben. Hinweis: Bitte beachten Sie die geltenden Fristen für eine allfällig gewünschte Rufnummernmitnahme.““

5. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. Dem § 6 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 4 Abs. 3 und 5 sowie § 5 Abs. 1a bis 1c und Abs. 3 in der Fassung BGBl. II Nr. xx/2016 treten mit [1. Juni 2016] in Kraft und gelten für alle Mitteilungen, die ab dem In-Kraft-Treten der Verordnung beim Teilnehmer zugehen.“